

Akzo Nobel Decorative Coatings B.V.  
Christian Neefstraat 2  
1077 WW Amsterdam  
Niederlande

BMK - V/5 (Chemiepolitik und Biozide)  
[biozide@bmk.gv.at](mailto:biozide@bmk.gv.at)

**Mag. Katharina Furtmüller**  
Sachbearbeiterin

[Katharina.furtmueller@bmk.gv.at](mailto:Katharina.furtmueller@bmk.gv.at)  
+43 (1) 71162 612355

Stubenbastei 5 , 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-  
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.359.365

Wien, 17. Mai 2022

## **Bescheid**

Gegenstand: Zulassung der Biozidproduktfamilie „*Xyladecor Holzschutzlasur BPR*“ im Ver-  
fahren der gegenseitigen Anerkennung

Änderung der Zusammensetzung der in der Biozidproduktfamilie enthalte-  
nen Produkte.

Änderung der Einstufung und Kennzeichnung

Änderung der Anwendungsbestimmungen

Aufhebung der Bescheide GZ BMLFUW-UW.1.2.5/0397-V/5/2017 und  
GZ 2020-0.257.510

Es ergeht folgender

## **Spruch**

Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie  
erteilt der Firma Akzo Nobel Decorative Coatings B.V., Christian Neefstraat 2,  
1077 WW Amsterdam (Niederlande) die Zulassung für die Biozidproduktfamilie:

*Xyladecor Holzschutzlasur BPR* (AT-0017676-BPF)

mit den darin enthaltenen Biozidprodukten und deren Handelsnamen und Zulassungsnummern:

<i>Xyladecor Holzschutzlasur BPR Ebenholz</i>	AT-0017676-0001
<i>Xyladecor Holzschutzlasur BPR Teak</i>	AT-0017676-0002
<i>Xyladecor Holzschutzlasur BPR Nussbaum</i>	AT-0017676-0003
<i>Xyladecor Holzschutzlasur BPR Eiche</i>	AT-0017676-0004
<i>Xyladecor Holzschutzlasur BPR Pinie</i>	AT-0017676-0005
<i>Xyladecor Holzschutzlasur BPR Oregon</i>	AT-0017676-0006
<i>Xyladecor Holzschutzlasur BPR Farblos</i>	AT-0017676-0007
<i>Xyladecor Holzschutzlasur BPR Zeder</i>	AT-0017676-0008
<i>Xyladecor Holzschutzlasur BPR Tannengrün</i>	AT-0017676-0009
<i>Xyladecor Holzschutzlasur BPR Mahagoni</i>	AT-0017676-0010
<i>Xyladecor Holzschutzlasur BPR Kastanie</i>	AT-0017676-0011
<i>Xyladecor Holzschutzlasur BPR Lärche</i>	AT-0017676-0012
<i>Xyladecor Holzschutzlasur BPR Palisander</i>	AT-0017676-0013

Beginn der Zulassung: 17. Mai 2022

Ende der Zulassung: 30. Oktober 2025

Die Anlage 1 über die Zusammensetzung, Beschaffenheit und Anwendungsbestimmungen der Biozidproduktfamilie und der darin enthaltenen Biozidprodukte ist Bestandteil dieser Zulassung. Die Anlagen 1a und 2a bis 2m zu den Bescheiden GZ BMLFUW-UW.1.2.5/0397-V/5/2017 vom 10. Oktober 2017 und GZ 2020-0.257.510 vom 4. Mai 2020 werden aufgehoben. Die genaue Zusammensetzung der Biozidprodukte ist der Behörde bekannt. Gleichzeitig wird die oben genannte Biozidproduktfamilie mit den darin enthaltenen Biozidprodukten und deren angeführten Handelsnamen in das im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis eingetragen.

Gleichzeitig wird die mit den Bescheiden GZ BMLFUW-UW.1.2.5/0397-V/5/2017 vom 10. Oktober 2017 und GZ 2020-0.257.510 vom 4. Mai 2020 erteilte Zulassung für die Biozidproduktfamilie „*Xyladecor Holzschutzlasur BPR*“ gemäß § 5 Abs. 9 BiozidprodukteG aufgehoben.

## Auflagen und Bedingungen

Die Zulassung wird mit den folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Das Kennzeichnungsetikett einschließlich einer allfälligen Gebrauchsanweisung und allfälligem Merkblatt sind der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie innerhalb von drei Monaten nach Erstellungsdatum dieses Bescheides zur Kenntnis zu übermitteln. Die Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung und über Sicherheitsdatenblätter, sowie die Übereinstimmung der Kennzeichnung mit dem Zulassungsbescheid obliegt der Zulassungsinhaberin.
2. Alle nachträglich bekannt gewordenen Beobachtungen und Daten, die sich auf die Zulassungsvoraussetzungen auswirken könnten, sind der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Insbesondere zu melden sind Informationen über mögliche gefährliche Auswirkungen der Produkte dieser Biozidproduktfamilie auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder über mögliche unannehmbare Auswirkungen auf die Zielorganismen und die Umwelt. Weiters zu melden sind Informationen über Unwirksamkeit bzw. unwirksame Konzentrationen oder unwirksame Aufwandmengen der Produkte. Zur Erhebung letztgenannter Informationen ist folgender Satz auf dem Etikett zu übernehmen: *„Bei Unwirksamkeit des Produktes ist die Zulassungsinhaberin zu informieren.“*
3. Die folgenden Aufzeichnungen sind zu führen und nach Aufforderung durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie unverzüglich mitzuteilen:
  - Vertreiber: Unternehmen, die die Biozidprodukte in Österreich von der Zulassungsinhaberin übernehmen
  - die jährlich in Österreich vertriebenen Mengen, gegebenenfalls pro Vertreiber, einschließlich Eigenvertrieb und -anwendung
4. Im Sicherheitsdatenblatt ist im Abschnitt 1 oder ersatzweise im Abschnitt 15 die Zulassungsnummer anzugeben.

5. Verpackungen dieser Biozidprodukte in der Form und Aufmachung und mit der Kennzeichnung, die vor Datum dieses Bescheides rechtmäßig verwendet worden sind, dürfen noch für sechs Monate nach dem Beginn dieser Zulassung hergestellt, eingeführt und abgegeben werden. Verpackungen, die sich bis zum Ablauf dieser Frist nachweislich in Österreich im Handel befinden, dürfen dann noch weitere sechs Monate in dieser Form, Aufmachung und mit der beschriebenen Kennzeichnung abverkauft werden.
6. Gemäß Antrag der Zulassungsinhaberin auf geringfügige Änderung vom 26. März 2020 auf Änderung der Produktzusammensetzung wird der nicht wirksame Inhaltsstoff „2- Pentanonoxim“, bei gleichzeitiger Reduktion des nicht wirksamen Inhaltsstoffes „2- Butanonoxim“ um dieselbe Menge, der Rezeptur hinzugefügt.
7. Gemäß Antrag der Zulassungsinhaberin auf geringfügige Änderung vom 26. März 2020 wird die in Anlage 1 genannte Einstufung und Kennzeichnung der Biozidproduktfamilie "Xyladecor Holzschutzlasur BPR" geändert, um der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zu entsprechen.
8. Um den Zulassungsbedingungen im Referenzmitgliedstaat zu entsprechen, werden von Amts wegen die Anwendungsbestimmungen geändert.

### **Rechtsgrundlagen**

Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 (im Folgenden BiozidprodukteG), insbesondere die §§ 3, 5, 6 und 12

Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (im Folgenden Biozidprodukteverordnung), insbesondere die Artikel 17, 18, 19, 22, 29, 33, 48, 50, 66, 68, 69 und die Unionsliste gem. Art. 9.

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013

## **Begründung**

### **Verfahrensverlauf**

Auf Grund des von der Firma Akzo Nobel Decorative Coatings B.V. eingebrachten und am 20. Dezember 2016 eingelangten Antrages wurde vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Bescheid GZ BMLFUW-UW.1.2.5/0397-V/5/2017 vom 10. Oktober 2017 für die Biozidproduktfamilie „*Xyladecor Holzschutzlasur BPR*“ mit den darin enthaltenen Biozidprodukten und den damit verbundenen Handelsnamen die Zulassung im Wege der gegenseitigen Anerkennung erteilt.

Die oben genannte Zulassung wurde zuletzt mit Bescheid GZ 2020-0.257.510 vom 4. Mai 2020 geändert.

Am 26. März 2020 ist von der Firma Akzo Nobel Decorative Coatings B.V. für die gegenständliche Biozidproduktfamilie im Wege des Registers für Biozidprodukte („R4BP“) ein Antrag auf geringfügige Änderung (Case Nr.: BC-AD058189-48) in Österreich gestellt worden, der am 5. Mai 2020 angenommen worden ist.

Die Antragstellerin hat alle gemäß Biozidprodukteverordnung erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der Zulassungsvoraussetzungen vorgelegt.

Die Voraussetzungen der Biozidprodukteverordnung sind im Bewertungsverfahren geprüft und die Zulassungsfähigkeit der beantragten Biozidproduktfamilie und der darin enthaltenen Biozidprodukte unter den im Spruch genannten Auflagen und Bedingungen festgestellt worden.

Der Partei wurde Gelegenheit gegeben, von dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen. Es erfolgten keine Einwendungen der Partei.

### **Begründung für die erteilten Auflagen und Bedingungen**

Die Erteilung von Auflagen und Bedingungen war notwendig, um eine sachgerechte Verwendung der Biozidprodukte zu gewährleisten; sie werden folgendermaßen begründet:

- Ad 1. Die Übermittlung der Kennzeichnungsetiketten dient der Überprüfung der Umsetzung von Anlage 1, die stichprobenartig und im Anlassfall durchgeführt wird.

- Ad 2. Die Übermittlung von Informationen und Neuerungen, die eine Änderung dieser Zulassung erforderlich machen können, ist notwendig, damit die Biozidbehörde die entsprechenden Änderungen oder Anpassungen im vorliegenden Bescheid durchführen kann.
- Ad 3. Die Biozidprodukteverordnung (Art. 68 Abs. 1) verpflichtet Zulassungsinhaberinnen, Aufzeichnungen über Biozidprodukte, die sie in Verkehr bringen, mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Auf Anfrage müssen sie der zuständigen Behörde diese Informationen zur Verfügung stellen.
- Ad 4. Die Eintragung der Zulassungsnummer in das Sicherheitsdatenblatt dient der klaren Identifizierung der Biozidprodukte in der Lieferkette.
- Ad 5. Die Abverkaufsfrist für Verpackungen der Biozidprodukte, die vor der Erlassung dieses Bescheides zulässig waren, ist als Auflage im Zulassungsbescheid vorzusehen, da die Umstellung der Verpackungen auf die durch diesen Bescheid festgelegten Anforderungen aus technischen Gründen einen entsprechenden zeitlichen Aufwand benötigt. Die Abverkaufsfrist von insgesamt zwölf Monaten konnte festgelegt werden, weil sich im Hinblick auf die zu beachtenden inhaltlichen Elemente der Gefahrenkennzeichnung keine wesentlichen Änderungen ergeben haben. Die Abverkaufsfrist erfasst nur Packungen, die den allgemein geltenden Anforderungen an Form, Aufmachung und Kennzeichnung für Biozidprodukte entsprechen.

Während der ersten sechs Monate dieser Abverkaufsfrist ist auch die Herstellung und das Einführen von (alten) Packungen dieser Biozidprodukte noch zulässig, während der letzten sechs Monate dieser insgesamt zwölf Monate langen Abverkaufsfrist dürfen jedoch nur mehr vorhandene Lagerbestände jener Packungen abverkauft werden, die spätestens während der ersten sechs Monate erzeugt oder nach Österreich eingeführt worden sind.

- Ad 6. Dem Antrag auf Abänderung der Zusammensetzung der gegenständlichen Biozidproduktfamilie konnte stattgegeben werden, da der Referenzmitgliedstaat Dänemark nach Prüfung der Unterlagen zum Schluss kam, dass die Reduktion des nicht wirksamen Inhaltsstoffes „2-Butanonoxim“ bei gleichzeitiger Zugabe durch den nicht wirksamen Inhaltsstoff „2-Pentanonoxim“ um dieselbe Menge, die Eigenschaften der gegenständlichen Biozidproduktfamilie nicht beeinflusst und die österreichische Behörde dieser Bewertung zugestimmt hat.

Ad 7. Dem Antrag auf Änderung der Einstufung bzw. Kennzeichnung konnte stattgegeben werden, da sich die Änderung auf das beschränkt, was zur Einhaltung der neu geltenden Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates notwendig ist.

Ad 8. Die Änderungen der Anwendungsbestimmungen waren von Amts wegen vorzunehmen, um den Zulassungsbedingungen im Referenzmitgliedstaat zu entsprechen.

Für die gegenständliche Biozidproduktfamilie wurde mit Bescheid GZ 2020-0.257.510 vom 4. Mai 2020 eine bis zum Ablauf des 30. Oktober 2025 befristete Zulassung erteilt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Für die Bundesministerin:

Dr. Thomas Jakl

1 Anlage

